|  |  |
| --- | --- |
| BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ  in HESSEN e.V.  BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND  Landesverband Hessen e.V.  DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE  Landesverband Hessen e.V.  HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und NATURSCHUTZ e.V. | LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.  NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND  Landesverband Hessen e.V.  SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD  Landesverband Hessen e.V.  VERBAND HESSISCHER FISCHER EV.  **Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz** |
| BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland  Sigrid Witzenberger, Holunderweg 1 35510 Butzbach  Wiebke Lübstorf, Wilhelm-Joutz-Str. 34 35510 Butzbach  Magistrat der Stadt Butzbach  Marktplatz 1  35510 Butzbach | Absender dieses Schreibens:  BUND für UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND  LV Hessen e.V.  Ortsverband Butzbach  Sigrid Witzenberger  Holunderweg 1  35510 Butzbach  Wiebke Lübstorf  Wilhelm-Joutz-Str. 34  35510 Butzbach |

28.12.2020

**Bauleitplanung der Stadt Butzbach,**

**Bebauungsplan "Gönser Straße / Springerweg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der o.g. Verbände wird zum Bebauungsplan Gönser Straße / Springerweg " wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich**ist die Nutzung des Fläche innerhalb des Orts zu begrüßen, da keine wertvollen landwirtschaftl Nutzflächen verschwendet** **werden. Ein Haus mit Flachdach und Dachbegrünung auf jeden Fall einem herkömmlichen Bedachung vorzuziehen. , regulierend, Lebensraum für Kleinstlebewesen, Wasserspeicher**.ist das Bauvorhaben in der vorliegenden Form zu begrüßen, da hiermit der Ortskern eine Aufwertung erfährt. Die Bebauung findet auf einer schon vorhandenen versiegelten Fläche statt und es werden keine zusätzlichen wertvollen Böden in Anspruch genommen.

**zu 3 bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

Der offene Charakter im südlichen rückwärtigen Bereich der geplanten Bebauung, angrenzend an die dortigen Grünflächen, sollte dringend beibehalten werden.

Als Stützmauern dürfen nur Natursteinmauern angelegt werden, auf Gabionenwände und verkleidete Mauern ist zu verzichten. Die vollständige dauerhafte Begrünung mit heimischen Pflanzen ist aus ökologischer Sicht elementar.

Ergänzend zur Bepflanzung mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen auf den baulich nicht genutzten Flächen, schlagen wir die Anpflanzung heimischer Obstgehölze und -sträucher vor.

**Zu 6.1 Biotop- und Nutzungstypen/ Flora**

**Die als Garten genutzte Fläche sollte mit standorttypischen Stauden bzw Sträuchern, Beerensträucher bepflanzt werden**

Gerade wegen des hohen Versiegelungsgrades und der nur in geringem Maße vorhandenen Fläche für Flora und Fauna muss besonders viel Wert auf eine hohe Artenvielfalt gelegt werden. Dieser Aspekt muss bei der Bepflanzung Berücksichtigung finden.

**Zu 6.2 Fauna/ Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise**

Es ist darauf zu achten, dass an den Fassaden der Gebäude Koloniekästen für Haussperlinge und Nistmöglichkeiten für andere Vögel und Fledermäuse geschaffen werden. Begründung: Verlust an Lebensraum für Gebäudebrüter (Abriss von alten Gebäuden), Biodiversität, Insektensterben, Artenrückgang und Aussterben der Singvögel

Bei der Anbringung von Lampen zur Außenbeleuchtung ist es zwingend erforderlich,

Leuchten mit warmweißen LED-Lampen/ Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zu verwenden.

**Zu 6.4 Wasser**

**Ergänzend zur bereits geplante Erhaltung des Ufergehölzes und Freihaltung des Uferrandsterifens müssen unter allen umständen der vorhandene Bewuchs in der ursprünglichen Form erhalten nbleiben. Von der Befestigung des Ufers ist auf jeden Fall abzusehen um den Bachlauf in seiner natürlichen Form zu erhalten.**

Die Oberflächengestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb der Anlage als Hausgarten ist in den vorliegenden Unterlagen nicht aufgeführt. Um den negativen Effekten der Vollversiegelung entgegen zu wirken, müssen Oberflächen offengehalten und dürfen nicht erneut versiegelt werden. Für neu anzulegende Wege ist Kies oder alternativ wasserdurchlässiges Material zu verwenden. Alle weiteren nicht überbaubaren Grundstücksflächen müssen dementsprechend begrünt und bepflanzt werden. Der Seitenstreifen angrenzend an das Grundstück Gönser Str. 25 ist aus oben genannten Gründen mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Eine zusätzliche Pflanzung von zwei Laubbäumen zur Beschattung im Bereich der Wohnbebauung ist aus naturschutzrelevanten Gründen sinnvoll und umzusetzen. Bei nichtversiegelten Flächen ist der Abfluss von Niederschlagswasser besser gewährleistet und könnte damit zur Grundwasserneubildung beitragen.

**Zu 6.5 Klima und Luft**

Verweis auf Anmerkungen zu Punkt 6.4

**Zu 7 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung**

Auch wenn die Planung bereits die Vorgaben des neuen Gebäudeenergiegesetzes GEG berücksichtigt, finden sich keine Hinweise auf die Nutzung alternativer Energiequellen.

**Zu Nutzung erneuerbarer Energien: es finden sich keine Hinweise auf den zwingenden Einsatz erneuerbarer Energien. Es muss geprüft wertden, ob die Errichtung einer Wärmepumpe aus Gründen des Klimaschutzes erscheint die Einbau einer Wärmepumpe oder alternativer Heizsystemen sinnvoll.**

Die vorhandenen Dachflächen lassen eine Nutzung von Photovoltaikanlagen sinnvoll erscheinen. In den Garagen müssen im Hinblick auf das gesetzliche Anrecht der Bürger zu Auflademöglichkeiten für Elektroautos Vorrichtungen zur Installation von Ladeeinrichtungen vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Sigrid Witzenberger

Wiebke Lübstorf